

richten hat, und wenn es notwendig ist, kann es die Verwaltung des Vermögens der Kinder einem Treuhänder übertragen.

Artikel 61:

1).....
2) Wenn der Ausübung der elterlichen Gewalt ein dauerndes Hindernis entgegensteht, oder wenn die Eltern ihre elterliche Gewalt missbrauchen, oder wenn sie die Pflichten, die sich aus ihr ergeben, vernachlässigen, entzieht das Gericht die Kinder ihrer elterlichen Gewalt.

Artikel 62:

Wenn es die Interessen der Kinder erfordern, kann das Gericht den Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen wurde, verbieten, die Verbindung mit dem Kinde aufrechtzuerhalten.

(Gesetzslg. v. 27. Dezember 1949)

Die in § 60 des oben genannten CSR-Gesetzes über das Familienrecht erwähnten Massnahmen des Gerichtes können u.a. Unterbringung in Erziehungshäusern sein. In allen Rechtsstaaten gibt es solche oder ähnliche Massnahmen und auf den ersten Blick scheint diese Bestimmung nicht von Bedeutung zu sein, wie ja sehr viele Gesetze in den Ostblockländern prima vista durchaus mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar scheinen. Betrachtet man aber das folgende Dokument, so ergibt sich ein ganz anderes Bild, nämlich die Absicht, „kapitalistische Delikte“ im Denken der Jugendlichen zu beseitigen und neue Arbeitssklaven zu gewinnen.

DOKUMENT 130
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Auszug aus einem Aufsatz: „Erziehungshäuser für Jugendliche“ von Dr. Josef Elias.

1) Durch die Bekanntmachung Nr. 316/1951 des Amtsblattes, Teil I waren die Erziehungshäuser Ende des Jahres 1951 in den Bereich des Justizministeriums überführt.

Bis zu dieser Zeit war die Existenz der Jugend-erziehungshäuser nicht einheitlich geregelt. Auch der eigentliche Inhalt ihrer Arbeit war unge-regelt. Diese Anstalten erfüllten — jede nach ihrer Art und Weise — die Aufgaben der bürgerlichen Besserungsanstalten und dieser Aufgabe haben auch ihre Arbeitsmethoden entsprochen. Die Justiz war also vor die Aufgabe gestellt, augenblicklich zu der Reorganisation der Anstalten zu kommen und diesen eine feste juristische Grundlage zu geben und die in Anstalten durchgeführte Erziehung auf neue, sozialistische Grundlagen zu stellen.

Der erste Schritt wurde bereits durch die Bekanntmachung vom 22. November 1951 Nr. 28.730/51-II/5 getan. In dieser Bekanntmachung wurde in erster Linie festgelegt, dass in diesen Anstalten die Aufsichts-erziehung der Jugendlichen durchgeführt wird und zwar entweder auf Grund der Beschlüsse der Strafgerichte gemäss § 71, Abs. 1 des Straf-gesetzbuches oder auf Grund einer Anordnung des Vormundschafts-gerichtes gemäss § 71, Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder gemäss § 60 des Gesetzes über das Familienrecht.

.....

2) Nun werden wir die wichtigsten Prinzipien der Organisationsform besprechen: die Aufgabe der Anstalten ist die Erziehung/Umerziehung der anvertrauten Jugend im Geiste des Sozialismus mit dem Ziele, allseitig entwickelte Bürger, Förderer und Verteidiger der sozialisti-schen Gesellschaftsordnung zu erziehen. Ihre Aufgaben erfüllt die An-